



Entwurf zum Digital Services Act  
Empfehlungen an das EU-Parlament und den Rat

### **Veröffentlicht 2021**

Eine Veröffentlichung der Electronic Frontier Foundation, 2021. „Vorschlag zum Digital Services Act: Empfehlungen an das EU-Parlament und den Rat“ wird unter einer Creative Commons Attribution 4.0 International License (CC BY 4.0) veröffentlicht.

### **Kontaktperson**

Christoph Schmon, International Policy Director: [christoph@eff.org](mailto:christoph@eff.org)

Mediananfragen: [press@eff.org](mailto:press@eff.org)

### **EU-Transparenzregister**

805637038375-01

# Vorschlag zum Digital Services Act

Am 15. Dezember 2020 hat die Europäische Kommission einen Entwurf des Digital Services Act (DSA) veröffentlicht, mit dem die tragende Säule der EU-Internet-Gesetzgebung – die E-Commerce-Richtlinie – modernisiert werden soll. Der DSA sieht neue Verantwortlichkeiten und Regeln für den Umgang und die Entscheidungen von Facebook, Amazon und anderen Unternehmen, die von Nutzern generierte Inhalte hosten, zu Beiträgen, Kommentaren, Nachrichten, Fotos und Videos von Milliarden von Nutzern vor. Dies könnte eine einmalige Gelegenheit sein, Grundsätze wie Transparenz, Offenheit und informationelle Selbstbestimmung neu zu beleben. [Dazu hat EFF eine Reihe von EU-Richtliniengrundsätzen vorgestellt](#), von denen der Reformprozess geleitet werden sollte.

In unserer ersten Beurteilung kamen wir zu dem Schluss, dass der DSA eine [bunte Mischung darstellt, mit einigen vielversprechenden Vorschlägen](#). Hier untersuchen wir den Wesenskern des DSA-Entwurfs genauer und machen konkrete Verbesserungsvorschläge an das EU-Parlament und den Rat.

## Die Kommission hat viele Dinge richtig gemacht

### Wichtige Säulen der E-Commerce-Richtlinie bleiben erhalten

Vor allem hat die Kommission die Kernpunkte nicht aufgegeben, die die E-Commerce-Richtlinie zu einem Erfolg gemacht und dazu beigetragen haben, das Internet frei zu halten: den Grundsatz des Herkunftslandes, das Verbot der obligatorischen allgemeinen Überwachung dessen, was Nutzer online veröffentlichen und teilen (Art. 7), und die Beibehaltung des äußerst wichtigen Grundsatzes, dass als allgemeine Regel (Art. 5 Abs. 1) die Haftung für Meinungsäußerungen beim Sprecher liegen sollte und nicht bei den Plattformen, die das hosten, was Nutzer online veröffentlichen oder teilen.

Ohne diese [Grundsätze](#) wäre die Informationsfreiheit beeinträchtigt und die Plattformen wären gezwungen, das Verhalten der Nutzer proaktiv zu überwachen und umstrittene Inhalte zu sperren und zu entfernen.

**Empfehlung zur Haftung und Überwachung:** Die Grundpfeiler der EU-Internetregulierung sollten erhalten bleiben. Die EU-Mitgliedstaaten sollten den Plattformen keine allgemeinen Überwachungspflichten auferlegen oder die Freiheit der Plattformen einschränken, Dienstleistungen in der EU anzubieten.

**Online-Vermittler sollten weiterhin in den Genuss umfassender Haftungsbefreiungen kommen. Bei einer Änderung der derzeitigen Haftungsregeln sollte klargestellt werden, dass eine tatsächliche Kenntnis von Rechtswidrigkeit – außer bei offensichtlich rechtswidrigen Inhalten – nur dann besteht, wenn dem Vermittler eine gerichtliche Anordnung vorgelegt wird.**

## An Art und Größe ausgerichtete Verpflichtungen

Wir unterstützen die allgemeine Idee, die Sorgfaltspflichten auf Art und Größe zuzuschneiden, um sicherzustellen, dass kleinere Plattformen mit weniger Kapazität und Kontrolle über Inhalte nicht denselben Belastungen ausgesetzt sind wie sehr große Online-Plattformen wie Facebook oder Amazon (Abschnitt 4). Die Idee unterschiedlicher Verpflichtungen für mächtigere Plattformen steht im Einklang mit dem Entwurf des [Digital Markets Act](#) (DMA), der einen neuen Standard für große Plattformen präsentiert, die eine Gatekeeper-Funktion wahrnehmen, um einen ausgeglicheneren und wettbewerbsfähigeren Markt für Online-Plattformen in der EU zu schaffen.

Im DSA-Entwurf wird zwischen verschiedenen Plattformgrößen und -arten unterschieden: Dienste an der Informationsgesellschaft, Vermittlungsdienste, Kleinst- oder Kleinunternehmen, Hosting-Dienste, Online-Plattformen und sehr große Online-Plattformen (und im DMA werden Gatekeeper-Plattformen in die Liste aufgenommen). Ein solches nuanciertes System asymmetrischer und plattformabhängiger Verpflichtungen scheint am ehesten geeignet zu sein, eine „gezielte Wirkung“ zu erzeugen, und kann dazu beitragen, unverhältnismäßige Verpflichtungen zu vermeiden. Um sicherzustellen, dass Ausnahmen vorgesehen werden, wo es zweckgerecht ist, und dass sich die Einhaltung eines recht komplexen Systems in der Praxis nicht als übermäßig kompliziert erweist, ist jedoch eine weitere genaue Prüfung erforderlich.

**Empfehlung zu art- und größenorientierten Verpflichtungen: Der asymmetrische Ansatz des DSA sollte dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgen und kleine Anbieter nicht davon abschrecken, Dienstleistungen in oder für die EU anzubieten.**

## Grundlegende Rechte und Verfahrensgerechtigkeit

Wir begrüßen das Engagement der Kommission für den Schutz der Grundrechte und die zahlreichen Elemente der Verfahrensgerechtigkeit im Rahmen des DSA, wie z. B. die Möglichkeiten für Nutzer, potenziell rechtswidrige Inhalte zu melden, und die Regeln, wie Plattformen Beschwerden handhaben müssen, die über deren internes Beschwerdemanagementsystem eingereicht werden.

Wir begrüßen auch die Entscheidung der Kommission, dem [Vorschlag der EFF](#) auf ein Recht auf Wiederherstellung von Inhalten und Accounts zu folgen, die versehentlich entfernt wurden (Art. 17 Abs. 3). Ebenso unterstützen wir, dass der Entwurf den Umfang der von den nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden erlassenen Anordnungen zur Entfernung von Inhalten begrenzt (Art. 8 Abs. 2 Buchstabe b). [Ohne eine solche Regel](#), die die Einhaltung allgemeiner Grundsätze des internationalen Rechts verlangt, könnte die Regierung eines Landes diktieren, was Bewohner anderer Länder online sagen, sehen oder teilen dürfen.

**Empfehlung für die Wiederherstellung von Inhalten und für Anordnungen zur Entfernung von Inhalten: Die Elemente der Verfahrensgerechtigkeit im DSA-Entwurf sollten unterstützt werden, insbesondere eine Einspruchsmöglichkeit für den Nutzer. Ebenso empfehlen wir die Billigung der entscheidenden Klarstellung, dass der territoriale Geltungsbereich von Anordnungen zur Entfernung von Inhalten nicht über das hinausgehen sollte, was zur Erreichung ihres Ziels unbedingt erforderlich ist, wobei die Grundsätze des internationalen Rechts zu beachten sind.**

## Reglementierung des Prozesses, nicht der Meinungsäußerung

Schließlich war es richtig, dass die Kommission ihren Schwerpunkt auf die Reglementierung des Prozesses und nicht der Meinungsäußerung legte. Der DSA-Entwurf würde den Nutzern helfen, besser zu verstehen, wie Entscheidungen zur Inhaltsmoderation getroffen werden, insbesondere die Rolle der algorithmischen Entscheidungsfindung (Art. 12). Bevor der Entwurf präsentiert wurde, [betonte EFF](#), dass die algorithmischen Prozesse auf Plattformen nicht unbedingt darauf ausgerichtet sind, die Bedürfnisse der Nutzer zu befriedigen, sondern vielmehr darauf, die Zeit und Aufmerksamkeit zu maximieren, die Menschen auf einer bestimmten Website verbringen. Wir freuen uns, dass laut Entwurf die Nutzer das Recht haben, die wichtigsten in Empfehlungssystemen verwendeten Parameter zu erfahren, wie auch das Recht, sich für ein System zu entscheiden, das nicht auf Profilanalyse basiert (Art. 29), wiewohl ein voreingestellter Schutz der Privatsphäre notwendig ist. Ebenso unterstützen wir Transparenzberichte rund um die Moderation von Inhalten sowie Möglichkeiten für geprüfte Rechercheure und zuständige Regulierungsbehörden, sich genauer anzusehen, wie Plattformen zur Gestaltung der Online-Erfahrung ihrer Nutzer beitragen (Art. 33).

Der Gesetzgeber sollte auf dem Transparenz-Schwerpunkt des DSA-Entwurfs aufbauen und ihn verbessern, um eine tatsächliche [rechenschaftspflichtige Governance](#) zu erreichen. Nutzungsbedingungen und Community-Leitlinien beinhalten die grundlegenden Regeln, mit denen bestimmt wird, was den Nutzern auf einer Plattform erlaubt ist und welches Verhalten eingeschränkt ist. Nutzer von Plattformen sollten benachrichtigt werden, wenn sich die für sie geltenden Regeln ändern; sie sollten um ihre Zustimmung zu solchen Änderungen gebeten werden und sie sollten über die Folgen ihrer Entscheidung informiert werden. Sie sollten auch eine aussagekräftige Erläuterung aller wesentlichen Änderungen in verständlicher Formulierung erhalten.

**Empfehlung zu Transparenzmaßnahmen:** Der Schwerpunkt des DSA auf Transparenzmaßnahmen und sein Beitrag zur Wahrung der Meinungsfreiheit und des Rechts auf ein ordentliches Verfahren in Form von Verfahrensgarantien ist der richtige Ansatz für eine moderne Plattformregulierung, die dazu angetan sein sollte, nicht die freie Meinungsäußerung, sondern vielmehr den Prozess zu regulieren. Dieser Ansatz sollte unterstützt und weiter verbessert werden, um eine rechenschaftspflichtige Plattform-Governance zu erreichen.

## Verbesserungen sind notwendig

### Interoperabilität: Die Kommission hat das Ziel verfehlt

Die Kommission hat das Ziel verfehlt, den Nutzern mehr Freiheit und Kontrolle über ihr Interneterlebnis zu geben, indem sie Verpflichtungen zur [Interoperabilität](#) nicht in den DSA-Entwurf aufgenommen hat. Solche Verpflichtungen werden nur im Entwurf für den Digital Markets Act angesprochen – und selbst dort unzureichend. Wenn die EU die Online-Dominanz einiger weniger mächtiger Plattformen beenden will, brauchen wir [Regeln, die es Nutzern ermöglichen, mit Freunden über Plattformgrenzen hinweg zu kommunizieren](#). Interoperabilität bei Nebendienstleistungen wie der Zahlungsabwicklung ist zwar schön, aber nicht gut genug. Art. 6 Buchstabe f des DMA wird bedeuten, dass Facebook beispielsweise einem Konkurrenten erlauben muss, seinen eigenen Zahlungsabwicklungsdienst für Oculus-Apps anzubieten, den Wettbewerber aber weiterhin daran hindern kann, Social-Media-Networking anzubieten.

Eine allgemeine Interoperabilitätsverpflichtung für die Kerndienste von Plattformen wäre ein weitaus besserer Weg, um Innovationen zu fördern und den Nutzern die Kontrolle über ihre Daten, ihre Privatsphäre und ihr Online-Erlebnis zurückzugeben. Wir begrüßen es, dass die Kommission ein Mandat zur Echtzeit-Datenportabilität in den DMA aufgenommen hat. Die Datenportabilität ist jedoch nur die [tief hängende Frucht](#) der Interoperabilität, da die Nutzer sie nur dann nutzen können, wenn sie ein Konto bei dem Gatekeeper-Dienst haben und behalten (und damit weiterhin potenziell missbräuchlichen Nutzungsbedingungen unterliegen).

Darüber hinaus wurden solche Portabilitätsmandate in mehreren Datenschutzgesetzen, auch in der DSGVO, umgesetzt, zeigten jedoch nur [begrenzte praktische Auswirkungen](#). Die obligatorische Interoperabilität wird dazu beitragen, echten Datenschutz zu fördern. Wie wir bei EFF bereits in unserem Whitepaper [Privacy Without Monopoly](#) argumentiert haben, werden Entwickler dank Interoperabilität in der Lage sein, Tools zu entwickeln, mit denen Nutzer einfach von einer Social-Media-Plattform zur anderen wechseln können, mit Menschen auf Facebook in Kontakt treten können, ohne einen

Facebook-Account zu benötigen, neue Möglichkeiten haben, ihre privaten Daten zu schützen, und die Kontrolle über ihr Internet-Erlebnis behalten.

**Empfehlung zur Interoperabilität: Interoperabilitätsverpflichtungen in Bezug auf die Kerndienste der Plattformen sollten in den DSA aufgenommen werden: Plattformen, die signifikante Anteile eines Marktes kontrollieren und eine Gatekeeper-Funktion auf diesem Markt ausüben, sollten Möglichkeiten für konkurrierende, nicht etablierte Plattformen bieten, mit ihren wichtigsten Funktionen zu interagieren.**

Ein „notice-equals-knowledge“-Ansatz (Meldung = Kenntnis) führt zu Overblocking

Das Melden potenziell rechtswidriger Inhalte im Internet ist [in der Praxis häufig entmutigend](#); einige Plattformen bieten überhaupt keine sinnvollen Meldeoptionen an. Gleichzeitig können Meldesysteme auch missbraucht werden. Der Digital Services Act ist eine Chance, einen ausgewogeneren und vorhersehbareren Melde- und Maßnahmenvorgang zu schaffen, und wir unterstützen die Verpflichtung für Plattformen, „Mechanismen einzurichten, die es jeder natürlichen oder juristischen Person ermöglichen, sie über das Vorhandensein bestimmter Informationen auf ihrem Dienst zu informieren, die von der natürlichen oder juristischen Person als rechtswidrige Inhalte betrachtet werden. Diese Verfahren müssen leicht zugänglich und benutzerfreundlich sein und die Einsendung von Meldungen ausschließlich auf elektronischem Wege ermöglichen“ (Art. 14 Abs. 1).

Wir begrüßen, dass der DSA-Entwurf nicht in die Fußstapfen der [kürzlichen](#) desaströsen Internet-Gesetzgebung gefolgt ist, die die Freiheit der Meinungsäußerung im Internet gefährdet, indem sie für Plattformen eine feste Frist eingeführt hat, um gegen potenziell rechtswidrige Aktivitäten vorzugehen. In seiner jetzigen Form könnte Art. 14 die Plattformen jedoch immer noch in die Rolle von Quasi-Gesetzesvollstreckern drängen – eine Rolle, für die sie bestenfalls schlecht gerüstet sind. Konkret sieht der Melde- und Maßnahmenmechanismus vor, dass ordnungsgemäß begründete Meldungen automatisch zu einer tatsächlichen Kenntnis des gemeldeten Inhalts führen (Abs. 3). Schlimmer noch: Der DSA-Entwurf stellt klar, dass Plattformen Inhalte mit „automatisierten Mitteln“ entfernen dürfen (Abs. 6). Da Host-Provider nur dann von der beschränkten Haftung für fremde Inhalte profitieren, wenn sie Inhalte, von denen sie „wissen“, dass sie rechtswidrig sind, zügig entfernen, werden Plattformen [keine andere Wahl haben, als Inhalte zu sperren](#), um einer drohenden Haftung zu entgehen.

In dieser Hinsicht geht der DSA-Entwurf auch nicht auf die Bedenken ein, dass Plattformen und nicht Gerichte zunehmend zu den Schiedsrichtern von Online-Meinungsäußerungen werden. Statt Maßnahmen einzurichten, die gewährleisten, dass es unabhängigen juristischen Instanzen und nicht den Plattformen obliegt, über die Rechtmäßigkeit der Inhalte anderer Nutzer zu entscheiden, verfolgt Art. 14 Abs. 3 den Ansatz einer „geteilten Verantwortung“ zwischen Nutzern und



Plattformen: Bei den Nutzern wird Sachverstand vorausgesetzt, wenn sie die „Gründe darlegen, warum es sich bei den fraglichen Informationen um rechtswidrige Inhalte handelt“ (Abs. 2(a)), während Plattformen und ihre Moderatoren über die erforderlichen juristischen Qualifikationen verfügen sollen, um zu beurteilen, ob Inhalte entfernt werden sollten.

Moderne Regeln zur Plattformregulierung sollten auf dem Grundsatz beruhen, dass die tatsächliche Kenntnis von Rechtswidrigkeit – außer bei offensichtlich rechtswidrigen Inhalten – nur durch Anordnungen einer unabhängigen Justizbehörde erlangt werden kann. Moderne Regeln sollten auch anerkennen, dass Fehler passieren, sowohl auf Nutzer- als auch auf Plattformseite. An jeder begründeten Meldung eine tatsächliche Kenntnis festzumachen, wird das Gegenteil bewirken. Gleichzeitig wird die Dominanz der großen Tech-Plattformen gefestigt, die auf eine solche Regulierung in der Regel mit der Entfernung legitimer Inhalte reagieren, um die Einhaltung zu gewährleisten.

In dieser Hinsicht hat der DSA-Entwurf die Logik der E-Commerce-Richtlinie nicht gebührend beachtet, die den Begriff „tatsächliche Kenntnis“ als entscheidendes Element für die Frage hervorhebt, ob eine Plattform Immunität für von Nutzern gehostete Inhalte genießt. So vertrat der Generalstaatsanwalt in [Peterson gegen Google/YouTube](#) die Auffassung:

*...es sollte nicht auf die Tatsache geachtet werden, was der Anbieter bei entsprechender Sorgfalt gewusst hätte, sondern darauf, was er wirklich wusste.*

Im Gegensatz dazu scheint sich der DSA-Entwurf für die Fiktion zu entscheiden, dass Plattformen von den Inhalten wissen, auch wenn dies faktisch nicht der Fall ist. Ein solcher Ansatz ist nicht praxistauglich und sollte vom EU-Gesetzgeber abgelehnt werden.

**Empfehlung zu den Auswirkungen von Nutzermeldungen: Nutzermeldungen sollten nicht automatisch so behandelt werden, dass sie tatsächliches Wissen oder Kenntnis über die Rechtswidrigkeit des gemeldeten Inhalts vermitteln. Der Entwurf wird die Freiheit der Meinungsäußerung eher untergraben als fördern und unweigerlich zum Overblocking stark kontextbezogener Inhalte führen. Art. 14 Abs. 3 sollte gestrichen werden, und allgemeine Folgepflichten im Rahmen eines Melde- und Maßnahmensystems sollten vom System der Haftung für fremde Inhalte entkoppelt werden.**

## Freiwillige Maßnahmen

Ein Zensurvorstoß über ein schlecht gestaltetes Melde- und Maßnahmensystem kann durch andere Bestimmungen beschleunigt werden, die in der derzeitigen Gestaltung zu



mehr privater Zensur und der Anwendung von Filtersystemen ermutigen könnten. Wir begrüßen die Klarstellung, dass Provider freiwillige Untersuchungen und Maßnahmen zur Einhaltung von Gesetzen durchführen können, ohne dass ihnen die Haftungsbefreiung für fremde Inhalte entzogen wird (Art. 6 – „Barmherziger Samariter“). Wir begrüßen auch, dass diese Aktionen Maßnahmen umfassen, die von den Plattformen ergriffen werden, um die gesetzlichen Anforderungen zur Durchsetzung der Nutzungsbedingungen umzusetzen.

Da der DSA-Entwurf jedoch die nebulöse Unterscheidung zwischen passiven und aktiven Host-Providern nicht aufgegeben hat, sind freiwillige Maßnahmen in ehrlicher Absicht [weder Garantie noch Ausschluss, dass Plattformen Immunität für Inhalte genießen](#), die Nutzer hochladen oder online teilen. Ähnlich wie private Meldungen von Nutzern können auch freiwillige Maßnahmen zu einer Kenntnis rechtswidriger Inhalte oder Aktivitäten führen und damit haftungsrechtliche Konsequenzen auslösen (Erwägungsgrund 22). Der Mangel an Rechtssicherheit wird durch den vagen Anwendungsbereich solcher privilegierten freiwilligen Maßnahmen noch verstärkt: In Erwägungsgrund 25 wird erläutert, dass Online-Plattformen in ehrlicher Absicht und mit der gebotenen Sorgfalt handeln müssen, [ohne dass die Norm für eine solche Sorgfalt erläutert wird](#).

**Empfehlung zu freiwilligen Maßnahmen – „Barmherziger Samariter“:** Es muss sichergestellt werden, dass der DSA keinen Anreiz für die Plattformen schafft, so viele Inhalte wie möglich schnell zu entfernen, in der Hoffnung, eine mögliche Haftung abzuwenden. Zu diesem Zweck empfehlen wir, den Umfang der privilegierten freiwilligen Untersuchungen zu klären. Außerdem empfehlen wir, sich mit dem Risiko der übermäßigen Entfernung von Inhalten zu befassen, das durch die Verknüpfung der Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten und der Haftung für solche entsteht.

## Inhaltsbeschränkungen, Durchsetzung von Nutzungsbedingungen und Missbrauch von Diensten

Es gibt noch weitere offene Fragen und Risiken der unangemessenen Entfernung von Nutzerinhalten: Beispielsweise verlangt Art. 12 von Anbietern von Vermittlungsdiensten, Informationen über Inhaltsbeschränkungen aufzunehmen und bei der Durchsetzung ihrer eigenen Geschäftsbedingungen „sorgfältig, objektiv und verhältnismäßig“ vorzugehen. Der Maßstab für eine solche Verhältnismäßigkeitsprüfung ist jedoch nicht eindeutig, und ihre Praktikabilität wird in Situationen auf die Probe gestellt werden, in denen Plattformen mit einer Fülle begründeter Nutzermeldungen konfrontiert sind.

Das gleiche Problem stellt sich in Situationen, in denen Plattformen auf häufige Darstellungen von „offensichtlich rechtswidrigen Inhalten“ stoßen, d. h. von Inhalten, deren Rechtswidrigkeit für einen Laien offensichtlich ist (Erwägungsgrund 47), und

daher gezwungen sind, Nutzerkonten zu sperren (Art. 20 Abs. 1). Der DSA-Entwurf befasst sich auch mit der Situation des „Missbrauchs von Diensten“ aufgrund der Einreichung von „offensichtlich unbegründeten Meldungen und Beschwerden“ (Art. 20 Abs. 2). In diesem Fall müssen die Online-Plattformen zumindest die Bearbeitung von Meldungen und Beschwerden, die über die Melde- und Maßnahmenmechanismen und die internen Beschwerdebearbeitungssysteme eingereicht werden, für einen angemessenen Zeitraum und nach vorheriger Warnung aussetzen. Wir unterstützen den Ansatz der DSA, Schutzvorkehrungen gegen unbegründete Meldungen aufzunehmen, die zu missbräuchlicher und falscher Entfernung von Inhalten führen können. Solche Maßnahmen fehlen in Art. 17 der Urheberrechtsrichtlinie völlig, zu deren Ergänzung der DSA beitragen könnte.

Für beide Situationen des „Missbrauchs von Diensten“ wird es wichtig sein, den Schaden für den Nutzer im Auge zu behalten, der entstehen könnte, wenn Nutzerkonten zu schnell gesperrt werden oder wenn Meldungen von möglicherweise durchaus in gutem Glauben handelnden Nutzern zu leicht als unbegründet abgetan werden. Eine Einzelfallprüfung, wie in Art. 20 Abs. 3 vorgesehen, die alle relevanten Umstände berücksichtigt, ist der richtige Ansatz. Bei der Frage nach unbegründeten Meldungen sollte jedoch unterschieden werden zwischen wiederholten, oft automatisierten Meldungen, die von Organisationen oder Personen mit spezifischem Fachwissen in Bezug auf den fraglichen Inhalt eingereicht werden, und Beschwerden von einzelnen Nutzern, die oft nicht über ein solches Wissen verfügen und nicht in der Lage sind, die Folgen einer falschen Einschätzung von Inhalten als rechtswidrig zu verstehen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der geistigen Eigentumsrechte, da gewinnorientierte Organisationen der Industrie und der Rechteinhaber den Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers („Trusted Flagger“) nach Art. 19 erhalten können. Für diese, aber auch für andere Organisationen, ist nicht klar, ob sich neben Online-Plattformen auch andere Dritte an den Koordinator für digitale Dienste wenden können, wenn vertrauenswürdige Hinweisgeber das Melde- und Maßnahmen-system missbrauchen.

Ein allgemeiner Mangel des Vorschlags besteht darin, dass vertrauenswürdige Hinweisgeber nicht auf unabhängige Organisationen oder öffentliche Interessengruppen beschränkt sind. Aus Erwägungsgrund 46 geht hervor, dass Strafverfolgungsbehörden und andere staatliche Stellen selbst dann als potenzielle Kandidaten für vertrauenswürdige Hinweisgeber rechtswidriger Inhalte gelten, wenn in Situationen, in denen Grundrechte der Nutzer auf dem Spiel stehen, die ein hohes Maß an Schutz vor staatlichen Eingriffen erfordern, das Vertrauen in solche Organisationen möglicherweise nicht gerechtfertigt ist.

**Empfehlung zur missbräuchlichen Nutzung von Diensten: Wir unterstützen die verhältnismäßige Durchsetzung von Nutzungsbedingungen und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen gegen den Missbrauch von Diensten. Der aktuelle Text sollte jedoch stärker nuanciert werden. Die Plattformen sollten bei der Anwendung dieser Maßnahmen einheitlich vorgehen und die Nutzer sollten nicht vorschnell mit**

**Kontosperrungen konfrontiert werden. Vor branchennahen Organisationen und staatlichen Stellen als „vertrauenswürdigen“ Hinweisgebern haben wir große Bedenken.**

## Recht auf Anonymität und Nutzerkontrolle

Die DSA-Entschlüsse des Europäischen Parlaments betonen, dass Vermittler digitaler Dienste die anonyme Nutzung ihrer Dienste [im größtmöglichen Umfang und wo immer technisch machbar](#) ermöglichen sollten. Der DSA-Entwurf bekräftigt jedoch nicht die informationelle Selbstbestimmung der Nutzer und die Frage, wie Plattformen mit dem Willen von Einzelpersonen umgehen sollen, ihre Identitäten nicht preiszugeben. Plattformen berücksichtigen möglicherweise nicht die [verheerenden Auswirkungen, wenn sie die Verwendung offizieller Namen erzwingen](#), wie die Belästigung von Mitgliedern der LGBTQ+-Community, Sexarbeitern und Opfern häuslicher Gewalt. Anonymität sollte als Nutzerrecht angesehen werden und abweichende Nutzungsbedingungen sollten einer Fairnesskontrolle unterliegen.

Es gibt noch weitere Unzulänglichkeiten, die das derzeit vorherrschende Geschäftsmodell der Überwachung, das die Aufmerksamkeit der Nutzer einfängt und unsere Online-Umgebungen so grundlegend prägt, eher verfestigen als korrigieren werden. Zum Beispiel sollten Nutzer nicht standardmäßig einer Profilanalyse unterworfen werden und das [Recht besitzen, sich ganz gegen algorithmisch kuratierte Empfehlungen zu entscheiden](#). Der Digital Services Act sollte nicht hinter diesen Standard zurückfallen, insbesondere wenn es um automatisierte Prozesse geht, die negative Auswirkungen auf Nutzer haben (Art. 22 DSGVO). Generell sollte der Digital Services Act darauf abzielen, die Nutzer besser vor Profilanalysen und digitaler Überwachung zu schützen. Für die Zwecke der digitalen Werbung sollten die Nutzer ein Recht darauf haben, nicht einer durchdringenden Profilanalyse unterzogen zu werden, es sei denn, sie stimmen dem wirklich zu. Der Schutz der Privatsphäre sollte standardmäßig gelten und Unternehmen sollten sich an Browser-Signale halten, die die Zustimmung zum Tracking verweigern.

**Empfehlung zur anonymen Nutzung von Diensten: Das EU-Parlament und der Rat sollten die informationelle Selbstbestimmung der Nutzer bekräftigen. Nutzer sollten ein Recht auf Anonymität haben und in die Lage versetzt werden, über ihre Daten und ihr Online-Erlebnis bessere Kontrolle ausüben zu können.**

## Risikominderung und Strafverfolgung

Es ist nicht unbedingt eine einzelne Bestimmung, die problematisch ist, sondern das Zusammenspiel mehrerer Bestimmungen, die die Gefahr bergen, dass Plattformen nicht in der Lage sein werden, „ohne Einmischung der öffentlichen Hand und ohne Rücksicht auf Grenzen Meinungen zu vertreten und Informationen und Ideen zu

empfangen und weiterzugeben“. Ein solches Zusammenspiel lässt sich am besten anhand von Art. 26 und 27 demonstrieren, die sehr großen Plattformen Sorgfaltspflichten auferlegen, um systematischen Risiken, unter anderem für die Meinungsfreiheit (die wir schätzen), zu begegnen.

Plattformen sind verpflichtet, Risiken zu mindern, die sich aus der Durchsetzung ihrer Nutzungsbedingungen, Nutzermeldungen und Maßnahmen ergeben, die es Plattformen ermöglichen, potenziell rechtswidrige Inhalte zu identifizieren. In Kombination mit den Bestimmungen zu Sanktionen würde ein solches Modell einen starken Anreiz schaffen, das Auftreten von Risiken proaktiv zu vermeiden, indem Maßnahmen ergriffen werden, die nicht durch den Wortlaut des Gesetzes vorgeschrieben werden können (wie z. B. automatisierte Systeme), jedoch der kostengünstigste Weg sind, um die DSA-Verpflichtungen zu erfüllen. In dieser Hinsicht liefern die nicht definierten Vorgaben des „angemessenen, verhältnismäßigen und wirksamen“ Handelns nicht viele Anhaltspunkte dafür, wie Plattformen in der Praxis handeln sollten, und bleiben hinter den Menschenrechtsnormen und den damit verbundenen Bedenken zu dem für eine demokratische Gesellschaft notwendigen Maß zurück.

In Erwägungsgrund 58 wird erläutert, dass Minderungsmaßnahmen unnötige Beschränkungen der Nutzung des Dienstes vermeiden und mögliche negative Auswirkungen auf die Grundrechte der Empfänger von Diensten angemessen berücksichtigen sollten. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass solche und andere Schutzmaßnahmen, die das Eindringen in die Privatsphäre oder die Verwendung von Upload-Filtern verhindern, in den operativen Teil des Rechtsakts aufgenommen werden. Ein ko-regulatorischer Ansatz in Form von „Leitlinien“ der EU-Kommission zur Minderung systematischer Risiken auf Online-Plattformen (Art. 27 Abs. 3) wird den Plattformen keine ausreichende Orientierung bieten, wann sie zu handeln haben und wann nicht.

Dann spricht der DSA-Entwurf mehrere Situationen an, in denen die Art der Inhalte von Plattformen verlangt, die Strafverfolgungsbehörden zu alarmieren (Art. 21), oder in denen sich Plattformen dem Druck von Behörden ausgesetzt sehen, Inhalte zu entfernen (Art. 8). Staatlichen Stellen kann sogar der Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers („Trusted Flagger“) (Art. 19) verliehen werden, um auf rechtswidrige Inhalte hinzuweisen. Die „verbesserte Fähigkeit von Strafverfolgungs- und anderen Behörden, Online-Straftaten zu überwachen und zu bekämpfen“ und verbesserte Koordinationsmechanismen ([Folgenabschätzung](#)) bergen auch die Gefahr, dass das Recht von Nutzern, deren Inhalte entfernt oder deren Daten von den Strafverfolgungsbehörden verarbeitet werden, auf Zugang zum Rechtssystem ignoriert wird. Mindeststandards wie Unabhängigkeitsgarantien für vertrauenswürdige Hinweisgeber fehlen im Entwurf ebenso wie nationale Aufbewahrungs- und Vertraulichkeitsregeln für Strafverfolgungsbehörden. In Bezug auf gerichtliche oder behördliche Anordnungen, gegen einen bestimmten rechtswidrigen Inhalt vorzugehen, wird auf die Vorgaben des nationalen Strafprozessrechts verwiesen, nicht jedoch auf die rechtsstaatlichen Garantien des Verwaltungsverfahrensrechts.

In Bezug auf die Koordinatoren für digitale Dienste (Art. 38), die primär für die Anwendung des DSA zuständigen nationalen Behörden, sollte sichergestellt werden, dass Koordinatoren wirklich unabhängig sind und dass sie nicht nur mit den Strafverfolgungsbehörden, sondern auch mit anderen Stellen, insbesondere mit öffentlichen Interessengruppen und Vertretern von Randgruppen, in Dialog treten.

**Empfehlung zu Risikobewertungen und Maßnahmen zur Risikominderung: Der DSA sollte menschenrechtsorientierte Schutzklauseln enthalten, die sich mit eingreifenden Maßnahmen befassen, welche von Plattformen als Reaktion auf selbst identifizierte Risiken oder als Reaktion auf Anfragen von Strafverfolgungsbehörden ergriffen werden.**

## Internationale Auswirkungen

Je mehr Plattformen in eine aktive Rolle gedrängt werden, Online-Postings von Nutzern zu prüfen, zu zensieren und zu melden, desto größer ist der Bedarf an Ex-ante-Schutzmaßnahmen und Schutz von Grundrechten. Wir sind besorgt, dass der DSA-Entwurf in die Fußstapfen der jüngsten katastrophalen Internet-Gesetze treten könnte, wie z. B. das (für verfassungswidrig erklärte) französische Avia-Gesetz, der österreichische Gesetzesentwurf zur Hassrede (der von der Kommission geprüft wird) oder Elemente des deutschen NetzDG (dessen Verfassungsmäßigkeit überprüft wird). Diese Gesetzesentwürfe ignorieren die Grundrechte, da sie sich gegen Dienste richten, unabhängig vom Ort ihrer Gründung. Sie haben Dutzende von [Nachahmern](#) auf der ganzen Welt hervorgebracht, auch in Ländern mit weit weniger Schutz für die Meinungsfreiheit und die Menschenrechte im Allgemeinen. Alle diese Gesetzesentwürfe erfordern die Ernennung eines gesetzlichen Vertreters, der bei Nichteinhaltung mit Vollstreckungsmaßnahmen rechnen muss. Auch der DSA-Entwurf enthält einen breit gefassten territorialen Anwendungsbereich, da Nicht-EU-Plattformen, die Dienste in der EU anbieten, den DSA einhalten und einen gesetzlichen Vertreter benennen müssen.

Wir unterstützen wirksame Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen. Wir sind jedoch besorgt über die Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die Grundrechte und das Risiko, dass Plattformen, insbesondere kleinere, ihre Dienste in der EU nicht mehr anbieten, wenn sie mit solchen Anforderungen konfrontiert werden, was letztlich den Zugang der Nutzer zu Informationen untergraben könnte. Wir gehen davon aus, dass die Kommission beabsichtigte, „sehr kleine“ Anbieter auszuschließen, wie dies in der [Folgenabschätzung](#) ausdrücklich erklärt wird. Indem der DSA-Entwurf jedoch vorsieht, dass alle Vermittler, die Dienstleistungen für die EU erbringen, einen gesetzlichen Vertreter benennen müssen (Art. 11), verabsäumt er es, möglicherweise aufgrund eines redaktionellen Fehlers, eine solche Ausnahme zu benennen.

**Empfehlung zur internationalen Wirkung: Der Gesetzgeber sollte die möglichen negativen Auswirkungen auf den Grundrechtsschutz weltweit berücksichtigen. Für**

**kleine und Kleinstplattformen, die ihren Sitz nicht in der Union haben, sollten Ausnahmen gemacht werden.**